



## **Begründung**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 5 K 1 „OBERGASSE, HÖHESTRABE, HAINGASSE, ELISABETHENSTRABE“**

#### **Inhaltsangabe**

- 1.0 Geltungsbereich**
- 2.0 Zielsetzung der Stadtentwicklung**
- 3.0 Planungsanlaß und Zweck der Planung**
- 4.0 Bestand**
  - 4.1 Allgemein
  - 4.2 Gebäude und Stadtbild
  - 4.3 Art und Maß der Nutzung
  - 4.4 Bauweise
  - 4.5 Denkmalschutz
  - 4.6 Grünflächen
  - 4.7 Garagen und Stellplätze
  - 4.8 Verkehr
- 5.0 Planung**
  - 5.1 Grundzüge der Planung
  - 5.2 Art der baulichen Nutzung
  - 5.3 Maß der baulichen Nutzung
  - 5.4 Bauweise und Städtebauliche Gestaltung
  - 5.5 Überbaubare Grundstücksflächen
  - 5.6 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
  - 5.7 Grün- und Freiflächen
  - 5.8 Verkehr
- 6.0 Bodenordnende Maßnahmen**
- 7.0 Ver- und Entsorgung**
- 8.0 Altstandorte, Altablagerungen**

## **Begründung**

### **BEBBAUUNGSPLAN NR. 5 K 1 „OBERGASSE, HÖHESTRAßE, HAINGASSE, ELISABETHENSTRAßE“**

#### **1.0 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5K1 liegt in der Gemarkung Bad Homburg, Flur 11. Er wird durch die Höhestraße, Haingasse, Elisabethenstraße und Obergasse begrenzt; die jeweiligen Straßenparzellen sind – außer im Bereich der Obergasse, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 5M abgedeckt wird – in den Geltungsbereich eingeschlossen.

#### **2.0 Zielsetzung der Stadtentwicklung**

Das Quartier 5K1 befindet sich zum Teil im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadterweiterung“. Die städtebaulichen Zielsetzungen für dieses Gebiet wurden im Sanierungsrahmenplan „Altstadterweiterung“ von 1986 dargelegt und stellen die Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Gebietes dar. Danach ist u.a. die Stärkung der Wohnfunktion im Zusammenhang mit der Erhaltung der historischen Substanz und der Verbesserung der Stadtgestalt das vorrangige Sanierungsziel. Gewerbliche Nutzungen sollen, soweit sie mit den Wohnnutzungen vereinbar sind integriert werden.

Durch diese städtebauliche Zielsetzung, die im Laufe der Zeit durch Erörterung gemäß § 137 BauGB weiter konkretisiert wurden und die in den nachfolgenden Begründungen zum Bebauungsplan detailliert dargelegt werden, sollen die an die Altstadt angelagerten Quartiere zwischen Dietzheimer Straße, Höhestraße und Haingasse ihrer Lage im Stadtgebiet entsprechend als durchmischte Wohngebiete entwickelt werden.

#### **3.0 Planungsanlaß und Zweck der Planung**

Um die städtebauliche Entwicklung in der Bad Homburger Innenstadt zu ordnen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.12.1973 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Innenstadt“ beschlossen. Der Geltungsbereich wurde in einzelne Quartiere (5A-5P) aufgeteilt, für die getrennte Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurden.

Die im Laufe der Zeit weiter konkretisierten Sanierungsziele werden im vorliegenden Bebauungsplan für das Quartier 5K1 durch detaillierte Festsetzungen zur Wahrung der spezifischen Bau- und Nutzungsstruktur planungsrechtlich abgesichert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5K1 soll für den Geltungsbereich die künftige Nutzung und Bebauungsstruktur so geordnet werden, daß einerseits der im Sanierungsgebiet „Altstadterweiterung“ liegende Teilbereich in seiner Struktur als die Altstadt ergänzendes Gebiet fortgeschrieben wird und andererseits der süd-östliche, nicht zum Sanierungsgebiet gehörende Bereich städtebaulich neu entwickelt und geordnet werden kann.

Hier sind neue Überlegungen notwendig geworden, nachdem die bisherige Nutzung des Grundstückes Elisabethenstraße 10 als Altenwohnheim (ehem. Rind'sches Bürgerstift) aufgegeben wurde. Die Gebäude

wurden inzwischen abgebrochen und durch eine Wohnbebauung ersetzt. Hierfür wurden 1997 in einem Gutachterverfahren (Mehrfachbeauftragung) verschiedene Vorentwürfe erstellt. Auf der Grundlage des ausgewählten Entwurfs wurde das Vorhaben realisiert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5K1 werden sowohl die Sanierungsziele für den Gesamtbereich, als auch die Neuordnung des Bereiches „ehemaliges Rind'sches Bürgerstift“ planungsrechtlich gesichert. Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt von 1987 als gemischte Baufläche ausgewiesen. Handwerkliche und gewerbliche Nutzungen sind noch vereinzelt vorhanden und befinden sich hauptsächlich in den Randzonen des Plangebietes. Aufgrund dieser Entwicklung wird das Plangebiet abweichend zum Flächennutzungsplan als Wohngebiet (WB-Gebiet) ausgewiesen. (s. auch Punkt 5.1 Art der baulichen Nutzung). Nach der Auffassung des Regierungspräsidiums kann jedoch die Nutzungsart WB „Besonderes Wohngebiet“ aus der Vorgabe M „gemischte Baufläche“ des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

#### **4.0 Bestand**

#### **4.9 Allgemein**

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von 1,46 ha, davon ca. 1,05 ha Baugrundstücksfläche und ca. 0,41 ha öffentliche Verkehrsfläche.

Aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich zwischen historischer Altstadt, Gründerzeitgebiet und Innenstadt weist das Gebiet keine einheitliche Bebauungsstruktur auf.

#### **4.2 Gebäude und Stadtbild**

Die im Bereich der ehemaligen Synagoge entstandene Grünfläche mit Mahnmahl und Spielplatz teilt das Gebiet in zwei unterschiedliche Bereiche mit jeweils grundsätzlich unterschiedlicher Bereichsstruktur.

Der Nordwestliche Teilbereich besteht von der Obergasse ausgehend überwiegend aus einer auch im Innenbereich sehr dichten, teilweise historischer Bebauung aus dem 18. Jahrhundert und einzelnen Gründerzeitbauten.

Im Verlauf der Sanierung sind hier einzelne Gebäude in den letzten Jahren durch Neubauten ersetzt worden.

Demgegenüber wird das Stadtbild im südöstlichen Teilbereich ausschließlich von – z.T. unmaßstäblichen – Neubauten bestimmt. Die sich hier befindende Gebäudegruppe des ehemaligen Rind'schen Bürgerstiftes aus den 70iger Jahren wurde inzwischen abgebrochen.

#### **4.3 Art und Maß der Nutzung**

Das Quartier ist nach Art der Nutzung eher als besonderes Wohngebiet denn als Mischgebiet anzusehen und weist neben Läden und Räumen für private Dienstleistungen (Büros, Praxen) mit einer Bäckerei, einem Sonnenstudio und einem Gasthof/Restaurant Handwerks bzw. Gewerbebetriebe auf, die im Sanierungs-Rahmenplan als nicht störend eingestuft werden. Neben Räumlichkeiten für privaten Unterricht stellt die Volkshochschule(VHS) Bad Homburg eine bedeutende kulturelle Nutzung dar. Trotz dieser Nutzungsmischung bleibt – unter Berücksichtigung des Bereichs ehemaliges Rind'sches Bürgerstift – die Wohnnutzung die bestimmende Nutzungsart.

Ergänzend hierzu beinhaltet die Freifläche vor der VHS öffentliche Funktionen und mit dem Spielplatz auch quartiersbezogene Wohnfolgeeinrichtungen.

Die im Vergleich zu den benachbarten Quartieren eher geringe Grundflächenzahl (unter Berücksichtigung aller Nebengebäude) von durchschnittlich 0,5 ist auf den relativ großen Anteil zusammenhängender öffentlicher Grünflächen in der Blockmitte zurückzuführen.

Werden zur Berechnung der Grundflächenzahl jedoch gemäß § 19(4) BauNVO die Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (versiegelte Flächen) mit herangezogen, erhöht sich die Grundflächenzahl durch den hohen Anteil von Hof- und Stellplätzen im nordwestlichen Teil erheblich. Es kann davon ausgegangen werden, daß alle Grundstücke ohne rückwärtigen Garagenanteil das nach BauNVO § 17 zulässige Höchstmaß an überbaubarer Fläche überschreiten. Einige der Grundstücke ohne Garagenanteil sind zu 100 % versiegelt.

Das Gebiet weist – teilweise topographisch bedingt – unterschiedliche Geschößzahlen auf. Entlang der Höhestraße wechseln sich 3 - 4 geschossige Gebäude ab, die Obergasse wird von 2 - 3 geschossigen Bauten bestimmt.

Die übrigen quartiersbegrenzenden Straßen weisen keine einheitliche Randbebauung auf.

Die Bebauung der rückwärtigen Grundstücksteile zum Blockinnenbereich liegt mit überwiegend ein bis zwei Geschossen deutlich unterhalb der Traufhöhe der Blockrandbebauung.

#### **4.4 Bauweise**

Mit Ausnahme der Obergasse, die eine nahezu geschlossene Blockrandbebauung aufweist, ist das Gebiet überwiegend durch lückenhafte Randbebauung und unterschiedlich dichter, rückwärtiger Bebauung im Innenbereich gekennzeichnet.

An der Blockrandbebauung in der Elisabethenstraße sind teilweise im rückwärtigen Grundstücksbereich Nebengebäude angelagert, die mit den jeweiligen Hauptgebäuden eine für die Entstehungszeit typische hofartige Bebauung bilden.

Die Stellung der Gebäude der VHS bildet eine platzbegrenzende Bebauungsform im Kernbereich des Blocks. Zusammen mit dem Grünbereich auf dem Gelände der ehemaligen Synagoge und der sich anschließenden Bebauung im südöstlichen Teil wird das Gebiet in zwei Blöcke gegliedert.

#### **4.5 Denkmalschutz**

Das Gebiet weist insgesamt zwei denkmalgeschützte Gebäude auf, die innerhalb der nach § 2(2) HDSchG als Gesamtanlage zu schützenden Straßenrandbebauung Höhestraße Nr. 9 – 13 und Obergasse Nr. 14 – 24 liegen.

Daneben ist das Gebiet der ehemaligen Synagoge (Flurst. 77/3), das jetzt als Grünfläche dient, ebenfalls ein Teil einer Gesamtanlage nach § 2(2) HDSchG.

#### **4.6 Grünflächen**

Das Quartier weist nur sehr geringe private Grünflächen auf. Abgesehen vom Bereich der zum Abbruch vorgesehenen Bebauung des Rind'schen Bürgerstiftes sind nur ca. 250 qm der privaten Grundstücke gärtnerisch angelegt.

Lediglich die öffentliche Freifläche an der VHS sichert dem Gesamtbereich eine zusammenhängende Grünfläche.

Die übrigen privaten Flächen sind Höfe mit überwiegend versiegelter Oberfläche.

#### **4.7 Garagen und Stellplätze**

Die Stellplätze und Garagen sind im nordwestlichen Teil des Blocks überwiegend innerhalb der rückwärtigen hofartigen Bauzone untergebracht, wobei die notwendige Anzahl der Stellplätze nicht auf jedem Grundstück erreicht wird.

In dem Anwesen Elisabethenstraße 2a befindet sich eine Tiefgarage. Darüber hinaus ist das Flurstück 75/1 in der Höhestraße mit einer das Stadtbild störenden offenen Parkpalette für ca. 44 Stp. Überbaut. Die Volkshochschule verfügt in der Höhestraße über eine Tiefgarage und ca. 13 ebenerdige Stellplätze auf dem zur Straße hin offenen Hof.

#### **4.8 Verkehr**

Das Planungsgebiet wird über die Straßen: Höhestraße und die Haingasse an die Innenstadt bzw. Altstadt angebunden. In der Obergasse, Haingasse und Elisabethenstraße befinden sich öffentliche Stellplätze am Straßenrand.

Entsprechend der abgestuften Bedeutung der Straßen ist das Gebiet entlang der Höhestraße und im geringern Maß auch entlang der Haingasse starken, durch den KFZ-Verkehr verursachten Immissionen ausgesetzt.

#### **5.0 Planung**

##### **5.1 Grundzüge der Planung**

Die Grundzüge der Planung im Geltungsbereich sehen im wesentlichen folgende Ziele vor:

- Durchführung der im Rahmenplan zur Sanierung dargelegten Maßnahmen zur Gebäudeerhaltung, Sanierung und Abbruch und des Sozialplans
- Weiterentwicklung der Wohnnutzung bei gleichzeitiger Erhaltung der quartierstypischen sonstigen Nutzungen und Merkmale im Rahmen der Sanierungsziele
- Festsetzung der Nutzungsart als „Besonderes Wohngebiet“
- Erhalt und Weiterentwicklung der übergeordneten öffentlichen Fußwegbeziehungen
- Wiederherstellung der Blockrandbebauung und der prägenden Raumkanten, u.a. durch Neuordnung des Bereiches „Rind’sches Bürgerstift“

##### **5.2 Art der baulichen Nutzung**

Wie bereits im Punkt 3.0 Planungsanlaß ausgeführt, werden für das vorliegende Planungsgebiet vom Flächennutzungsplan abweichende Nutzungsarten ausgewiesen.

Für das Planungsgebiet wird ein besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt. Diese WB-Festsetzung entspricht dem Grundgedanken des § 4 BauNVO, der auf die Erhaltung von überwiegend bebauten städtischen Gebieten ausgerichtet ist, soweit diese eine besondere Eigenart aufweisen.

Diese besondere Eigenart ergibt sich bei dem vorliegenden Quartier aus der für einen Übergangsbereich

typischen Mischung unterschiedlichen Nutzungen.

Als weiter typische Eigenart ist eine für WB-Gebiete notwendige, eindeutige Ausrichtung auf die Hauptnutzungsart Wohnen gegeben.

Um den Grad der Störungen möglichst gering zu halten, werden die nach § 4a (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

In die WB-Ausweisung ist die rückwärtige Hofbebauung entlang der Höhestraße und Obergasse einbezogen, da hier neben Neubauten der bereichsweise Ausbau bzw. die Arrondierung des Bestandes angestrebt wird.

Die mit der Neubebauung des Grundstücks des ehemaligen Rind'schen Bürgerstiftes angestrebte Struktur, die sich in Form und Nutzungsmöglichkeit der Umgebung einfügen soll, lässt es angemessen erscheinen, auch hier als Nutzungsart „WB“ festzusetzen.

### **5.3 Maß der baulichen Nutzung**

Für das Planungsgebiet werden im nordwestlichen Teilbereich (Sanierungsgebiet) keine GRZ und GFZ festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die baukörperbeschreibenden Baulinien und Baugrenzen, die festgesetzten Traufhöhen sowie durch die vorgegebenen Dachformen bestimmt.

Diese Regelung erfolgt aufgrund der im Gebiet sehr unterschiedlichen Grundstücksgrößen bei relativ gleichen Baukörpervolumen. Die baukörpergenauen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entsprechen dem Sanierungsziel, die differenzierte bauliche Erscheinung der historischen Bebauung zu wahren und zu entwickeln. Darüber hinaus gelten hier die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO.

Im südöstlichen Teilbereich hingegen wurden aufgrund der vorhandenen Bausubstanz aus den 70er Jahren bzw. der geplanten Neubebauung GRZ und GFZ so festgesetzt, dass einerseits die Gebietsmerkmale insgesamt gewahrt werden, gleichzeitig aber dem Wunsch nach angemessener Nutzung, Wohnqualität sowie baulicher Arrondierung gedient wird.

Der Übergangsbereich zwischen Altstadt und Innenstadt kann so neu definiert werden.

Um das Erscheinungsbild des historischen Teilbereiches zu sichern, werden in der Obergasse die vorhandenen Traufhöhen festgeschrieben. Für die Gebäude in der Höhestraße und in der Elisabethenstraße werden die Geschößzahlen als Höchstgrenze festgesetzt, um bei möglichen Neu- und Umbauten neben der Baukörperhöhe auch die das Straßenbild prägende Geschossigkeit zu wahren.

Für den Bereich ehem. Rind'sches Bürgerstift gilt ebenfalls die festgesetzte Geschößzahl als Höchstgrenze. An der Haingasse wird durch die Festsetzung unterschiedlicher maximaler Geschößzahlen die Maßstäblichkeit in Bezug zur Topographie gesichert.

Für die Neubaumöglichkeiten im Blockinnenbereich werden max. zulässige Geschößzahlen festgesetzt, die die Höhenentwicklung der Gebäude im Blockinnenbereich der Traufhöhe der Blockrandbebauung unterordnet.

#### **5.4 Bauweise und städtebauliche Gestaltung**

Für das Planungsgebiet wird entsprechend der vorhandenen Bebauungsstruktur im nordwestlichen Bereich eine geschlossene (g), im südöstlichen Bereich eine von der geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise (a) festgesetzt.

Die Merkmale der Blockrandbebauung auch in Teilbereichen werden durch Baulinien und Hauptfirstrichtungen gewährleistet.

Durch die geschlossene Bauweise entlang der Obergasse und der Höhestraße wird das Bild einer durchgängigen Straßenrandbebauung festgeschrieben; durch die überwiegend geschlossene Bauweise entlang der Elisabethenstraße soll das Erscheinungsbild dieses Teilbereiches und eindeutige Raumkanten und – Begrenzungen zur öffentlichen Freifläche hin gewährleistet werden.

Gleichzeitig soll durch die im südöstlichen Teil des Blocks festgesetzte Bauweise die Möglichkeit eröffnet werden, im Anschluß an die VHS und die vorhandene öffentliche Grünfläche eine Wohnbebauung neuen urbanen Typs zu realisieren, die innerhalb dieser Vorgaben auf die unterschiedlichen benachbarten Situationen, Bauungsformen und Blockbereiche jeweils angemessen reagiert.

Einerseits werden durch Baulinien und Festsetzung von Hauptfirstrichtungen auch hier die überwiegend geschlossene Blockrandbebauung gewährleistet, andererseits im Innenbereich hofartige Bauungstypen und Sonderbauformen ermöglicht.

Insgesamt soll durch die Festsetzungen zur Bauweise der vorhandene Typus von „2 Blöcken in einem“ erhalten und gestützt werden.

#### **5.5 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Baugrenzen und Baulinien sind der vorhandenen Baustruktur angepasst und sollen sowohl bei bebauten als auch bei unbebauten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen unmaßstäbliche Neu- und Umbauten verhindern.

Zur Sicherung des historischen Straßenbildes werden die Baufluchten der Blockrandbebauung als Baulinien festgesetzt.

Da aus dem Punkt 5.2 beschriebenen Gründen bereichsweise keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt werden, ist die baukörpergenaue Ausweisung der überbaubaren Flächen eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung und Weiterentwicklung der historischen Baustruktur.

#### **5.6 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen**

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.

Durch diese Festsetzungen soll ausgeschlossen werden, dass Stellplätze und Garagen innerhalb der privaten Grünflächen im Blockinnenbereich errichtet werden und der Versiegelungsgrad dadurch erhöht wird.

## **5.7 Grün- und Freiflächen**

Die im „Landschaftsplanerischen Beitrag“ formulierten Festsetzungsvorschläge wurden in den Bebauungsplan integriert.

## **5.8 Gestaltung baulicher Anlagen**

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5K1 gilt die Sitzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt vom 12.11.1980. Darüber hinaus werden Vorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die für den gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gelten.

## **5.9 Verkehr**

Durch die Festlegung des B-Planes werden zwar in einem angemessenen Rahmen weitere Entwicklungen zugelassen, die sich aber auf die Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs nur unwesentlich auswirken. Es ist mit ein Ziel der Planung, die Entwicklung so zu gestalten, dass keine unzumutbaren Verkehrsverhältnisse entstehen. Das vorhandene Erschließungssystem wird unverändert beibehalten.

Die Frage, welche Auswirkungen durch die geplante Neubebauung des Grundstückes Elisabethenstraße 10 auf das Verkehrsaufkommen in der Höhestraße zu erwarten sind, wurde gutachterlich untersucht. Aus dieser Untersuchung ergibt sich, dass durch die geplante Tiefgarage mit 53 Stellplätzen in den Spitzenstunden ein max. Zielverkehrsaufkommen von 8 Kfz/h zu erwarten ist. In Bezug auf die heute vorhandene Belastung der Höhestraße mit 880 Kfz/h in diesen Zeiten, bedeutet dies einen unbedeutenden Zuwachs von ca. 1%.

Das Fußwegenetz soll im Übergangsbereich Altstadt/Kernstadt durch den Erhalt und Neugestaltung der Verbindung zwischen Elisabethen- und Höhestraße entlang des Platzes an der VHS optimiert werden.

## **6.0 Bodenordnende Maßnahmen**

In den bebauten Bereichen ist zur Realisierung der Planung und zur Umsetzung der im Bebauungsplan formulierten Ziele kein Umlenungsverfahren notwendig.

## **7.0 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist gesichert. Da es sich im vorliegenden Fall weitestgehend um eine bestandsorientierte Planung handelt, sind keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen notwendig.

Gemäß eines Magistratsbeschlusses vom 05.04.1988 wird in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung das gesamte Straßenkanalnetz überprüft. Hierbei wird der bauliche Zustand sowie die Sanierungsbedürftigkeit im Gesamtsystem ermittelt, anschließend ein mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Staatliches Umweltamt Wiesbaden abgestimmtes Sanierungsprogramm durchgeführt.

## 8.0 Altstandorte, Altablagerungen

Altablagerungen sind zur Zeit nicht bekannt.

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen mehrere Liegenschaften, die aufgrund ihrer früheren gewerblichen Nutzung als Verdachtsflächen einzustufen sind:

- Elisabethenstraße 2,	Spenglerei	1926 - 1979
- Elisabethenstraße 4,	Eisenwaren- und Kohlehandlung	1938 - 1953
	Schlosserei	1955 - 1959
- Haingasse 20,	Buchdruckerei	1902 - 1970
- Höhestraße 9	Rep. u. Fabrikation elektr. Maschinen	- 1938
	Herst. v. techn. chem. Präparaten	1945 - 1948
- Höhestraße 13 (bzw. 13 1/2)	Wagnerei	1922 - 1926
	Handel mit Gummiwaren	1948 - 1963
	Bauschlosserei	1959 - 1963
	Im- und Export Pharmaz. Präparate	1969 - 1974

Weitere ehemalige Gewerbeflächen können nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Innenstadtbereichen kann das Vorhandensein von geringmächtigen Auffüllungsflächen im Boden nicht ausgeschlossen werden. In anderen Bereichen wurde Material mit z.T. hohen Schadstoffgehalten gefunden.

Bad Homburg v.d.H., den 01.06.2004

DEZ. I

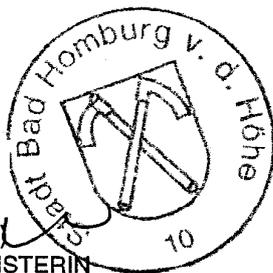
FACHBEREICH STADTPLANUNG

gez. Dr. U. Jungherr

gez. J. Hölz

(Dr. U. JUNGHERR)  
OBERBÜRGERMEISTERIN

(HÖLZ)  
FACHBEREICHSLEITER



Planung: AG 5, Dipl.-Inge. Architekten BDA, Böttger, Klie, Pilz, Darmstadt